

Zürich, 13. Mai 2002

KR-Nr. 147/2002

MOTION von Lorenz Habicher (SVP, Zürich) und Peter Mächler (SVP, Zürich)

betreffend Änderung des § 35c Finanzausgleichgesetz

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche den Lastenausgleich im Kulturbereich mit der Stadt Zürich auf jährlich 25 Mio. Franken begrenzt.

Lorenz Habicher
Peter Mächler

Begründung:

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 242/1998 betreffend Kantonalisierung der grossen Kunstinstitute der Stadt Zürich, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Die Subventionen der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG (Rechnungsjahr 2000) betragen in dieser Vorlage noch 23,37 Mio. Franken. Die öffentliche Diskussion betreffend den Kostenüberschreitungen der Schauspielhaus Zürich AG, den Rückgang der Besucherzahlen und entsprechende Beschlüsse des Stadt- und Gemeinderates Zürich prägen in den letzten Monaten das Ansehen der Kulturstadt Zürich negativ.

Die Subventionen der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG, werden die 30-Mio.-Franken-Grenze klar überschreiten. Diese bedauerliche Entwicklung dürfte die kantonalen Beitragsleistungen infolge des §35c Finanzausgleichgesetz markant erhöhen.

Auszug aus dem Finanzausgleichgesetz:

Kulturbereich

§35c Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.

Damit der Kanton nicht die finanziellen Auswirkungen des städtischen Engagements an der Schauspielhaus Zürich AG tragen muss, sollte die höchstmögliche Beitragsleistung im Kulturbereich auf den max. jährlichen Betrag von 25 Mio. Franken festgesetzt werden.